

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 16. Dezember 2025

Nr. 720

Ausscheidung kantonales Waldreservat Altenburgertobel, Amlikon-Bissegg: Schutzanordnung Nr. 44-20 samt Schutzplan

1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 24 Abs. 1 Waldgesetz (TG WaldG; RB 921.1) kann der Regierungsrat aufgrund eines Inventars schützenswerter Waldobjekte kantonale Waldreservate ausscheiden. Die Politischen Gemeinden und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind vorgängig anzuhören. Das Verfahren zur Ausscheidung von Waldreservaten richtet sich nach § 29a bis § 29f der Verordnung des Regierungsrates zum Waldgesetz (Waldverordnung, TG WaldV; RB 921.11).

2. Besonderheit des Gebietes

Das Inventar schützenswerter Objekte im Wald (ISOWA) bezeichnet die Wälder innerhalb des Perimeters des Waldreservats Altenburgertobel auf dem Hoheitsgebiet der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg als besonders schützenswert. Die Gesamtfläche des Waldreservats beträgt 21.21 ha. Es ist als Komplexreservat ausgestaltet, das sowohl aus unbewirtschafteten als auch aus bewirtschafteten Flächen besteht. Das Waldreservat zeichnet sich einerseits durch grössere Buchenaltbestände aus, die in dieser Region selten sind. In diesen Beständen soll der ungestörte Ablauf der natürlichen Phasen der Waldentwicklung ermöglicht und darum künftig auf die Bewirtschaftung verzichtet werden. Andererseits zeichnet sich das Waldreservat durch das Auenwaldrelikt am Hangfuss aus. Hier wird eine Bewirtschaftung auch weiterhin zum Erhalt und zur Förderung möglich sein. Das Waldreservat Altenburgertobel schliesst den Burghügel des einstigen Stammsitzes der Freiherren von Griesenberg mit ein. Die Burganlage wurde Ende des 13. Jahrhunderts zerstört. Im Kantonalen Richtplan ist dieses Objekt als archäologische Fundstelle von regionaler Bedeutung eingestuft. Heute stockt darauf ein Buchenwald. In diesem Bereich des Waldreservates wird künftig auf eine Bewirtschaftung verzichtet.

3. Ausscheidung eines kantonalen Waldreservats

Anlässlich einer Informationsveranstaltung im Sommer 2020 wurden die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer über das Vorhaben ins Bild gesetzt. Die verwaltungs-

interne Vernehmlassung und die Vernehmlassung bei der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg im Winter 2022 verliefen positiv. Im Frühling 2022 erfolgten Begehungen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern, um die konkreten Auswirkungen des Waldreservats auf die Waldbewirtschaftung und die damit verbundenen Beiträge zu erläutern. Die Schutzanordnung und der Schutzplan wurden gestützt auf § 29c TG WaldV in der Zeit vom 13. Januar bis am 11. Februar 2023 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Eine wurde durch Rückzug erledigt, bei der anderen handelte es sich um eine Sammeleinsprache von zehn Waldeigentümern, die mit Entscheid des Departementes für Bau und Umwelt (DBU) vom 21. Oktober 2025 mit teilweiser Anerkennung als erledigt abgeschrieben wurde. Damit wurde auf 5.54 ha Wald an den Rändern des ursprünglich geplanten Waldreservatsperimeters verzichtet. Die Kernbereiche des Waldreservats sind dadurch nicht betroffen.

4. Schutzanordnung

Die Ausscheidung von Waldreservaten erfolgt für mindestens 50 Jahre (§ 29a TG WaldV). Das Waldreservat Altenburgertobel wird daher als kantonales Waldreservat für 50 Jahre unter Schutz gestellt. Eine allfällige Aufhebung der Schutzanordnung vor Ablauf der Mindestdauer bedarf nach einer öffentlichen Auflage ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Schutzanordnung kann in Absprache mit den Grundeigentümerinnen und -eigentümern vor Ablauf der Gültigkeitsdauer verlängert werden.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integraler Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV „Pflege, Unterhalt, Nutzung“ der Schutzanordnung „Altenburgertobel“ im Detail.

Die vorliegende Schutzanordnung für das Waldreservat Altenburgertobel erfüllt sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton. Somit können auch entsprechende Beiträge gewährt werden, soweit sich Rechte und Pflichten aus den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton betreffend Waldreservate ergeben. Der Ausscheidung des Waldreservates Altenburgertobel samt Schutzanordnung Nr. 44-20 steht somit nichts entgegen.

In Nachachtung von § 24 Abs. 4 TG WaldG i.V.m. § 29b TG WaldV und gemäss Vorgabe des DBU werden die Abgeltungen im Rahmen von auf sechs Jahren befristeten Beitragsverfügungen geregelt. Die Beitragsverfügungen werden vom DBU separat erlassen. Die mutmasslichen Kosten für das Waldreservat Altenburgertobel belaufen sich auf rund Fr. 7'500 pro Jahr (Entschädigung der Nutzungsbeschränkung Fr. 4'500 pro Jahr und der Pflegemassnahmen Fr. 3'000 pro Jahr). Die Finanzierung des

3/3

Waldreservates ist über die Programmvereinbarung Wald mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) sichergestellt.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt

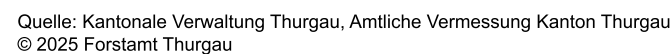
1. Die Schutzanordnung Nr. 44-20 für das Waldreservat Altenburgertobel in Amlikon-Bissegg wird genehmigt und auf den 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.
2. Mit dem Vollzug der vorliegenden Schutzanordnung Nr. 44-20 wird das Forstamt beauftragt.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Politische Gemeinde Amlikon-Bissegg, Flugplatzstrasse 12, 8514 Amlikon-Bissegg
Zustellung intern
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Forstamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung
 - Amt für Archäologie
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Sportamt
 - Finanzkontrolle
 - Finanzverwaltung
 - Staatskanzlei, Rechtsdienst (zur Publikation von Ziffer 1 im Amtsblatt)

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber







**Ausscheidung von
Waldreservaten;
Schutzziele, Pflegemassnahmen,
Nutzungsbeschränkungen**

Schutzanordnung Nr. 44-20
samt Schutz- sowie Waldzieltypenplan

Altenburgertobel

Gemeinde

Amlikon-Bissegg

Betroffene Parzellen

1039, 1040, 1341, 1349, 1351, 1352, 1353,
1422, 1423, 1425, 1428, 1429, 1430, 1431,
1433, 1434 (Teilfläche), 1436 (Teilfläche),
1437 (Teilfläche), 1438 (Teilfläche), 1455
(Teilfläche), 1456, 1890 (Teilfläche)

Freigabe zur Auflage durch Chef Departement für Bau und Umwelt,
Regierungsrat Dominik Diezi

Datum: 6. Januar 2023

Unterschrift: *D. Diezi*

Öffentliche Auflage vom 13.01.2023 bis 11.02.2023

Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 720 vom 16.12.2026 und **in Kraft
gesetzt auf den 01.01.2026**. Publiziert im Amtsblatt Nr. 51/2025 vom 19.12.2025.

I. Allgemeines

Grundlage	§ 1	Gemäss kantonalem Waldgesetz (§ 24 Abs. 1 WaldG, RB 921.1) kann der Regierungsrat kantonale Waldreservate ausscheiden. Grundlage dazu bildet das Inventar der schützenswerten Objekte im Wald (ISOWA). Die betreffenden Bestände sind darin als besonders schützenswert bezeichnet. Unweit nördlich des Hofs Altenburg befindet sich eine Burganlage mit Graben, die als archäologische Fundstelle von regionaler Bedeutung eingestuft ist.
Ziel	§ 2	Schutzziel des Waldreservats „Altenburgertobel“ ist die ungeschmälerzte, langfristige Erhaltung des Waldes als Lebensraum seltener Pflanzen- und Tierarten. Zu erhalten und zu fördern sind insbesondere die ausgedehnten Buchenbestände und das Auenwaldrelikt am Hangfuss. Entsprechend dieser Zielsetzung wird das Gebiet als Sonderwaldreservat ausgeschieden. Eine Pflege und Nutzung bleibt darin mehrheitlich auch künftig möglich bzw. ist nötig. Diese hat aber nach einem auf das Schutzziel ausgerichteten, besonderen Waldzieltypenplan zu erfolgen (vgl. § 10). Im Tobel des Blatterbachs wird auf forstliche Eingriffe mehrheitlich verzichtet, um den ungestörten Ablauf der natürlichen Phasen der Waldentwicklung zu ermöglichen.
Geltungsbereich	§ 3	Diese Schutzanordnung gilt für die im Schutzplan (Massstab 1:5'000) dargestellten Schutzbereiche. Die Pläne sind integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die in der Reservatsfläche eingeschlossene Flur ist nicht Bestandteil dieser Schutzanordnung. Die Gesamtfläche beträgt 21.21 ha.

II. Schutzbereiche

Wald	§ 4	Spezielle Bestockungen mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten, Waldgesellschaften oder besonderer Waldstrukturen.
Gewässer	§ 5	Blatterbach und Hoferbach, diverse kleinere Bäche, Altläufe und Tümpel.

III. Schutzanordnungen

- Reservats-
perimeter § 6 In den Schutzbereichen gemäss §§ 4 und 5 sind untersagt:
- a das Errichten von Bauten und Anlagen; im Speziellen das Erstellen von weiteren Waldstrassen und Parkplätzen sowie das Aufbringen von Hartbelägen;
 - b Ablagerungen aller Art;
 - c das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
 - d das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen und Pilzen, ausgenommen sind das Sammeln von Speisepilzen und Beeren gemäss Art. 699 ZGB; für Pilze ist zudem § 38 RRV NHG zu beachten;
 - e das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd und Fischerei;
 - f das Sammeln oder Beeinträchtigen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten wildlebender Tiere;
 - g das Ansiedeln von standortsfremden Pflanzen und Tieren;
 - h das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
 - i die Durchführung von Veranstaltungen, welche den Schutzzielen widersprechen;
 - k das Laufenlassen von Hunden (Leinengebot), ausgenommen im Rahmen der ordentlichen Jagd;
 - l andere, dem Schutzziel zuwiderlaufende Nutzungen.

Zusätzlich zu § 6 gilt für die einzelnen Schutzbereiche:

- Wald § 7 Im Wald ist untersagt:
- a die grossflächige Räumung und Verjüngung alter Bestände;
 - b das Fällen von Bäumen mit Brusthöhendurchmesser über 40 cm, ausser wenn begründete naturschützerische, forstwirtschaftliche oder sicherheitstechnische Ziele überwiegen (massgebend ist der Waldzieltypenplan, vgl. § 10);
 - c das Bepflanzen mit standortsfremden Pflanzen wie ins-

besondere Douglasie, Roteiche, Fichte (massgebend ist die Standortskarte).

Gewässer	§ 8	An Gewässern werden grundsätzlich keine forstlichen Eingriffe für den Bachunterhalt getätigt. Ausgenommen sind Massnahmen zur ökologischen Aufwertung von Feuchtstandorten in den gemäss Waldzieltypenplan (vgl. § 10) vorgesehenen Bereichen. Sollten sich bauliche Massnahmen aufgrund der Gefahrenabwehr aufdrängen, so erfolgt die Koordination zwischen Forstamt, Amt für Umwelt (Abt. Wasserbau und Hydrometrie) und Politischer Gemeinde. Allfällige Restkosten gehen zu Lasten Forstamt.
----------	-----	--

IV. Pflege, Unterhalt, Nutzung

Grundsatz	§ 9	Die einzelnen Schutzbereiche sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten sowie die zulässigen Nutzungen haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss § 7 ausgenommen. Für waldbauliche Massnahmen, insbesondere die Verjüngung sowie die Mischungsregulierung, gilt die Baumartenverteilung des Naturwaldes (siehe Ziel- und Massnahmenkatalog).
Waldzieltypenplan	§ 10	Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sowie auszuführende Nutzungen im Wald richten sich nach dem Ziel- und Massnahmenkatalog bzw. dem Waldzieltypenplan. Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist integrierter Bestandteil dieser Schutzanordnung.
Holznutzung und Totholz	§ 11	Das Gebiet kann im Rahmen des Ziel- und Massnahmenkatalogs bzw. des Waldzieltypenplans sowie der Beitragsverfügungen waldbaulich gepflegt werden. Das Holzernteverfahren und der Zeitpunkt der Holzerei sind auf die lokalen Boden- und Witterungsverhältnisse abzustimmen. Der Schlagraum darf nicht in Gewässern, Feuchtgebieten oder an Trockenstandorten abgelagert werden. Höhlen- und Horstbäume, abgestorbene Bäume sowie stehendes und liegendes Totholz (auch Kronenteile) sind zu belassen.
Information	§ 12	Das Forstamt Kanton Thurgau informiert in Absprache mit dem örtlichen Forstdienst und den Waldeigentümern die Bevölkerung über die Schutzziele für das Waldreservat „Altenburgertobel“ und die zu ihrer Erreichung nötigen Massnahmen.
Zuständigkeit	§ 13	Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst sind zuständig für Aufsicht, übergreifende Koordination, Unterhalt und Pflege im Waldreservat „Altenburgertobel“. Weiter ist das

Forstamt Kanton Thurgau zuständig für die Abgeltung von erbrachten Leistungen und Nutzungsbeschränkungen sowie für die Erfolgskontrolle.

- | | |
|---|---|
| Stellung der Grundeigentümer und Bewirtschafter | <p>§ 14</p> <p>a. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben Anspruch auf angemessene Abgeltungen für im Interesse des Schutzzieles erbrachte Leistungen und für Nutzungsbeschränkungen. Als Grundlage für Abgeltungen dienen die jeweiligen Gesetzgebungen von Bund und Kanton für den Wald und den Natur- und Heimatschutz. Das Departement für Bau und Umwelt setzt die Beiträge mittels einer Verfügung für eine bestimmte Zeitdauer fest. Bleiben die Beitragszahlungen aus, so muss die Schutzanordnung ohne Rechtsfolge für die Parteien ausser Kraft gesetzt werden.</p> <p>b. Das Forstamt Kanton Thurgau und der örtliche Forstdienst koordinieren in Absprache mit dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter die im Wald nötigen Massnahmen. Dem Grundeigentümer oder Bewirtschafter erwachsen aus allen vereinbarungsgemäss ausgeführten Massnahmen keine Kosten. Unterlässt ein Grundeigentümer oder ein Bewirtschafter die für das Erreichen des Schutzzieles notwendige Pflege oder übersteigen die Anforderungen deren Möglichkeiten, so können die nötigen Massnahmen durch Dritte ausgeführt werden.</p> |
|---|---|

V. Schlussbestimmungen

- | | |
|-------------------------------|--|
| Ausnahmen | <p>§ 15</p> <p>Sofern das Schutzziel nicht gefährdet wird, kann das Departement für Bau und Umwelt in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Vorschriften bewilligen.
Es kann diese Kompetenz an das Forstamt delegieren.</p> |
| Änderungen | <p>§ 16</p> <p>Sollten sich aufgrund von Naturereignissen oder von heute noch nicht absehbaren Entwicklungen in Struktur und Zusammensetzung der Waldbestände mit der Zeit zu grosse, unerwünschte Abweichungen vom Schutzziel ergeben, so kann das Departement für Bau und Umwelt die nötigen Korrekturen bei Bedarf über eine Anpassung der vorliegenden Planung vornehmen. Zu diesem Zweck kann es den Waldzieltypenplan sowie den Ziel- und Massnahmenkatalog im Einvernehmen mit dem Forstamt Kanton Thurgau und den betroffenen Waldeigentümern entsprechend ergänzen oder abändern.</p> |
| Hinweis auf Strafbestimmungen | <p>§ 17</p> <p>Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss Art. 24 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und § 26 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) sowie Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311) geahndet.</p> |

Waldzieltypen
Objekt Altenburgertobel



Waldreservat Altenburgertobel; Ziel- und Massnahmenkatalog zur Schutzanordnung Nr. 44-20

I. Allgemeines

Der Ziel- und Massnahmenkatalog ist zusammen mit dem Waldzieltypenplan (1:5'000) integrierter Bestandteil der Schutzanordnung und regelt die sachlichen und organisatorischen Inhalte des Kapitels IV "Pflege, Unterhalt, Nutzung" der Schutzanordnung "Altenburgertobel" im Detail.

Der Ziel- und Massnahmenkatalog dient als Grundlage für die Beitragsverfügungen, mit denen die gewünschte Pflege und Nutzung sichergestellt und die Abgeltungen geregelt werden. Die Beitragsverfügungen werden pro Eigentümer jeweils für eine Dauer von 6 Jahren erlassen. Abgerechnet wird jährlich aufgrund eines Jahresprogramms.

Besonderheiten für den Kanton Thurgau sind im Waldreservat "Altenburgertobel" namentlich die ausgedehnten Buchenbestände und das Auenwaldrelikt.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

a) Waldzieltypen mit Zielsetzungen und Massnahmen

- **Auenwald**

Ziel: Den Auenwald als sehr wertvollen Lebensraum erhalten und fördern.

Massnahmen: Standortgemässe Baumarten fördern, darunter auch seltene (Schwarzpappel, Schwarzerle u.a.). Weichhölzer als Futterpflanze (z.B. für Biber, Grosser Schillerfalter usw.) fördern. Altläufe und Tümpel anlegen und offenhalten als idealen Lebensraum für Amphibien.

- **Feuchter Wald (Erlen-Eschenwald)**

Ziele: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Esche, Schwarzerle, Bergahorn, Bergulme, Weide, Pappel, Traubenkirsche), nachhaltige Bestockung, üppige sowie artenreiche Krautschicht, Kleinstrukturen im oder am Bach als Lebensraum für Kleintiere (z.B. Feuersalamander).

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung standortgemässer Baumarten; Anlegen von Tümpeln an dafür geeigneten Standorten; keine Entwässerungsmassnahmen.

- **Naturgemässer Wald**

Ziel: Naturgemässe Baumartenverteilung (Naturwald), Gerüst alter Bäume erhalten.

Massnahmen: Naturverjüngung; standortgemässe Baumarten fördern; Erhalt mindestens zehn grosser, dicker, alter Bäume pro Hektare (v.a. Eiche und Buche); im

Übrigen übliche Pflege und Nutzung. Massgebend für die naturgemässen Baumartenanteile ist die Standortskarte (Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald; vgl. Abschnitt b).

- **Seggen-Buchenwald**

Ziel: Standortgemässe Baumartenzusammensetzung (Buche, Traubeneiche, evtl. Esche, Hagebuche, Föhre), seltene Baumarten (Elsbeere, Mehlbeere, Kirschbaum, Feldahorn, Wildbirne), Lauholzanteil > 70 %, artenreiche Krautschicht.

Massnahmen: Durchforstung zur Förderung von Elsbeere, Traubeneiche, Kirschbaum, Mehlbeere, Wildbirne und Feldahorn; Schaffung von günstigen Lichtverhältnissen für eine artenreiche Krautschicht; alte, dicke, grosskronige Eichen als Trittsteine stehen lassen.

- **Struktureicher Waldrand**

Ziel: Vielfältige, breite und stufige Waldränder schaffen.

Massnahmen: süd- und west-exponierte Waldränder auf einem Streifen von 5-15 m möglichst licht und buchtig ausgestalten, teils mit Strauchgürtel; Eichen im Waldrandbereich grundsätzlich erhalten.

- **Unbewirtschafteter Wald**

Ziel: Zulassen natürlicher Prozesse mit Alters- und Zerfallsphasen, viel Alt- und Totholz (stehend und liegend).

Massnahmen: Keine Massnahmen. Sicherheitsfällungen entlang von Waldstrassen und Gewässern sind in Absprache mit dem Forstamt Kanton Thurgau möglich. Grundsätzlich müssen die gefälltten Bäume dabei vollständig in der Fläche verbleiben.

b) Schlüssel Baumartenverteilung im Naturwald (nach Standortkartierung)

Waldgesellschaft	Baumartenanteile in [%]									
	Lbh	Buche	Esche	Ahorn	Eiche	ü. Lbh	Fichte	Tanne	Föhre	ü. Ndh
6	94	60	5	5	15	9	2	2	2	
7a	95	70	5	5	5	10	2	3		
7f	95	70	5	5	5	10	2	3		
7g	100	55	15	15		5				
9	95	60	10	5	10	10			5	
11	95	45	15	15	10	10		5		
14	90	50	5	5	15	15			10	
14w	90	50	5	5	15	15			10	
17	90	65		5	5	15			5	5
26e	100		50	25		25				
26f	100		50	25		25				
26g	100		50	25		25				
27a	100		50	25		25				
27f	100		50	25		25				
29a	100		50	25		25				
30	100		50	25		25				
44	100		50	20		30				

2. Gewässer

Ziel: Fliessende und stehende Gewässer (Bäche, Altläufe, Tümpel) erhalten und aufwerten gemäss Waldzieltyp. Teilweise Revitalisierungsmassnahmen mittels baulichen Eingriffen.

Massnahmen: Evtl. verlandete Bereiche ausbaggern, um gleichzeitig ökologisch wertvolle stehende Gewässer und Retentionsräume zu schaffen; Besonnung entlang Gerinne abschnittsweise verbessern.

III. Vorgehen, Absprachen, Finanzierung

Die Zuständigkeiten und erforderlichen Absprachen sind grundsätzlich in § 13 der Schutzanordnung geregelt.

Der Forstdienst des Kantons Thurgau ist zuständig für die Planung der Massnahmen im Wald. Gemäss § 25 des kantonalen Waldgesetzes (WaldG, RB 921.1) bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Im Waldreservat gilt die Anzeichnung durch den kantonalen Forstdienst vor der Ausführung als Schlagbewilligung. Die Finanzierung von Massnahmen im Wald erfolgt über die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton.